

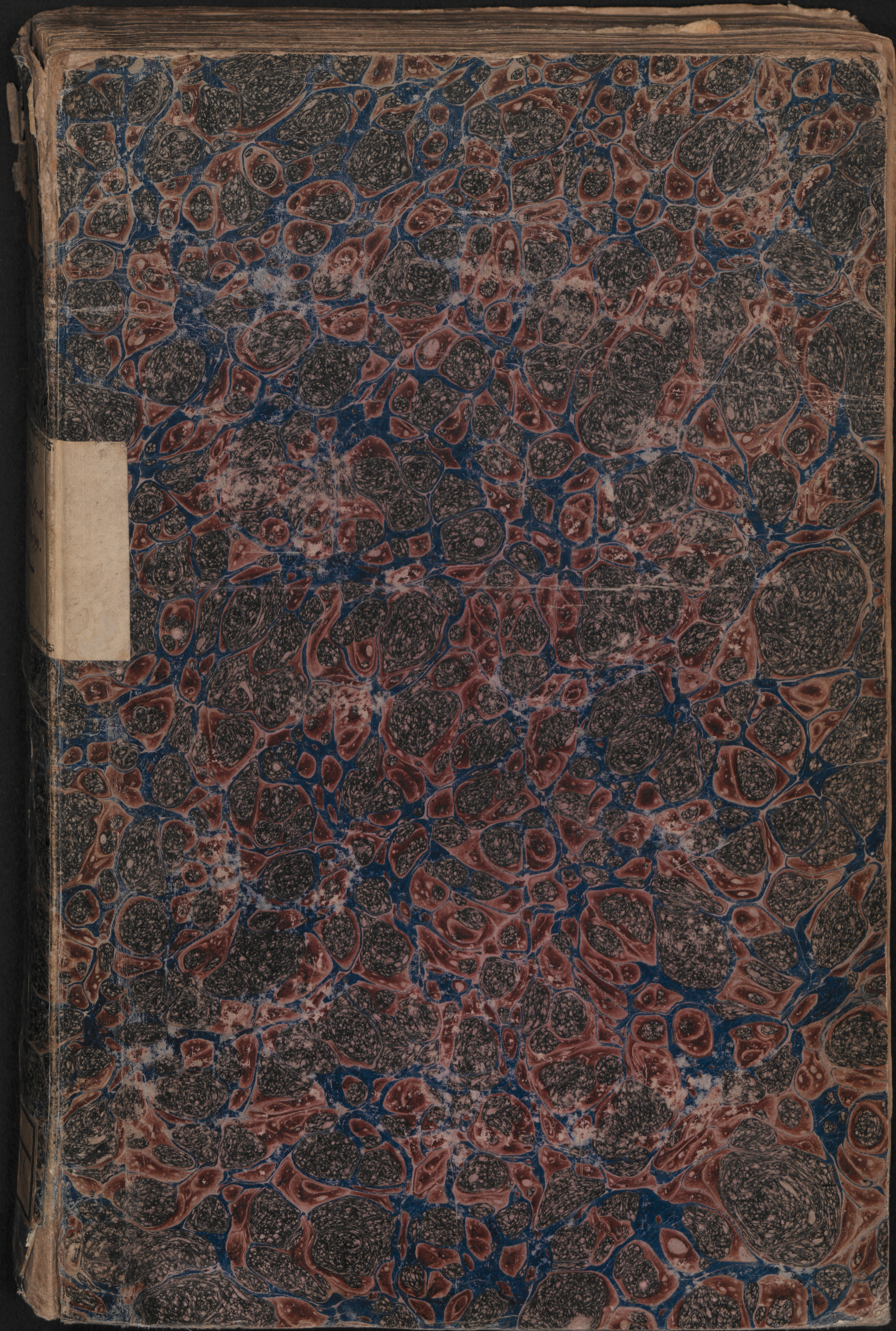
**Von Gottes Gnaden/ Wir Hans Albrecht/ Hertzog zu Meckelnburg ... Fügen allen
und jeden ... hiemit zu wissen. Daß Wir zwar der gänzlichen zuversicht gelebet/
ihr soltet ewer Abstewer schon lengst entrichtet und abgetragen haben ... :
Datum Güstrow den 18. Februarii Anno 1633**

[S.l.], 1633

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769866638>

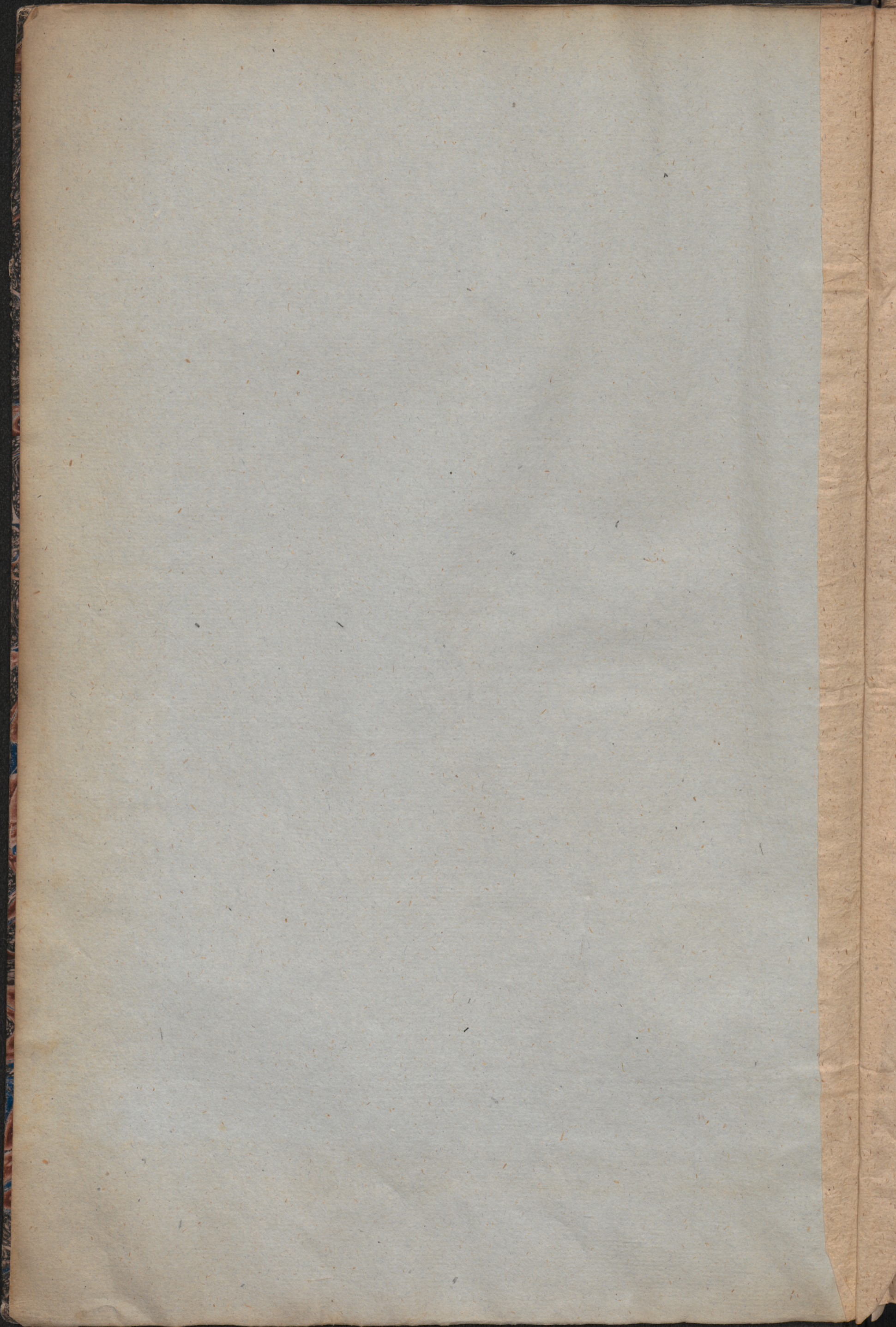
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)
~~Ak - 79. (1)~~





t/

as

nd

nit

us

ab

be

die

ren

atis

ins

auf

nd ihr

shuli

e Du

hrst

ler/

ten

ts

feh

des

äter

ber

des

In

istli

esq

tum



Febr. 1693

ds.



On Gottes Gnaden / Wir Hans Albrecht /
Hertzog zu Meckelnburg / Coadjutor des Stifts Ra-
geburg / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock vnd
Stargardt Herr / Fügen allen vnd jeden Vnsern Vnterthanen / bevorab denen / so mit
einbringung ihrer schuldigen gebührnß des ersten vnd andern halben hundertsten Vnsern Fürstlichen Auf-
schreiben vnd beschlenen Verordnungen nicht gehorsamet / hiemit zu wissen.

Das Wir zwar der gänßlichen zuversicht gelebet / ihr soltet euer Absterben schon längst entrichtet vnd ab-
getragen haben / Zumassen solches die hohe Nothdurfft nicht allein erfordert / sondern Wir noch für dem be-
vorstehenden Landtage der jetzigen Anlage ins gemein eine gewisheit haben müssen vnd wollen / Vnd ob Wir nun gnugsame Ursache hetten / die
dem Aufschreiben einverleibte *poenam dupli* ein: vnd abzufordern / So wollen Wir Vns dennoch / damit ihr euch keines überfahrens zu beschweren
habet / der gelindigkeit gebrauchen / vnd euch / die ihr ewre schuldige gebührnß noch nicht abgestattet / zum überfluß 14. Tage von zeit der *insinuat*
on einreimen / Vnd sollet ihr / besagete ewre gebührnß ersten vnd andern termins in jetzgedachtem termino der 14. Tagen einzubringen / gänß-
liche richtigkeit zu machen / vnd die Einnehmer nach verstrichener frist das vierdte theil eines jeden ordinar gebührnß / dazu Wir es für dismal auß
bewegenden Ursachen vnd Gnaden kommen lassen / zur straffe der seumbleßigkeit von den eingebrachten vorabzunehmen zu berechnen / vnd ihr
dennoch die vollige Contribution zu ergänzen / vnd die Beampte oder verordnete Executoren jedes orts mit der aufspandung oder andern gewöhnli-
chen Executivmitteln / als verschließung der Schwere oder Patren vabors ohn fernere Vnsere Mandat zu verfahren / Vnd zu welcher zeit diese Vn-
sere Verordnung den seumigen *insinuaret* / den Einnehmern der straffe halber sich darnach zu achten haben / zu *notificiren* / In specie aber die Fürst-
liche vnd Kloster Beampten / der Empter vnd Kloster Vnterthanen vnd Kloster bedienten gebührnß bey vnachlässiger straffe 30. Reichshaler /
die Fürstliche vnd andere *respectivo* Pfandseinhaber / wie auch Bürgermeister vnd Räte in den Städten / bey obangedeuterer straffe des vierdten
theils der gewöhnlichen gebührnß / vermüge des ersten vnd andern *declarator Edict* / die Contribution / die Fürstlichen Beampten aber vnd Ampts-
Diener ihre Contribution den absonderlich darzu verordneten Einnehmern allhie bescheuemessiger straffe des vierdten theils einzubringen / befeh-
liget seyn. Die weil auch auß den einkommenden *Specificationen* vnd Pensionsanschlägen erscheinet / daß viele derselben bey einbringung des
ersten halben hundertsten gar zu liederlich gemacht / Als wollen Wir alle vnd jede / so dessen in ihren Gewissen überzeuget seyn / vnd daß die Güter
mehr nutzen tragen können / in reiffer nachsinnung befinden / gnädiges ernstos ermahnet / gewarner vnd erinnert haben / solche *Specificationes* aber-
mal fleißig zu erwegen / *rectificiren* / vnd nach einem billig: vnd rechtemessigen Tact die gebührnß abzutragen / mit der *commination* / daß Wir des-
wegen nachfrage anstellen / vnd in befindung einiger gefährlichkeit / die jüngstem Edicto angehengte Clausul zum effect bringen lassen wollen / Zu-
massen dann auch die jenigen / so Kauff: Pfand: Pension Verträge / oder Gerichtliche Abscheide vorbringen / hiemit befehligt seyn / bey ihrem Christli-
chen Gewissen vnd an Eydess statt / schriftlich sich zu erklären / daß sie ein Jahr dem andern zu hülf die Güter nicht höher / dann die Verträge besa-
gen / genüzet oder zu nähern sich getrawen. Das ist Vnsere ernstere Will vnd Meynung / vnd hat sich ein jeder darnach zu richten. Datum
Güstrow den 18. Februarii Anno 1633.

18 Febr. 1633

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.

Handwritten signature or name in cursive script.

Handwritten text in cursive script, possibly a date or address.

61/4



Wir Christian Ludwig

Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürger-schafft / eingekommen / und zwar ohne Unterscheid der Personen von einem jeden Scheffel ...
...so sollen unsere Beampte und Obrigkeit jedes Orts auch befehliget seyn / die in ihrer Botmäßigkeit und
...mit ein zu verleben / und was Edict mässig steuerbar ist ohnweigerlich abzufodern / und zwar bey
...der Bürger-schafft / eingekommen / und zwar ohne Unterscheid der Personen von einem jeden Scheffel
...3. Schill. Damit aber aller Unterschleiff bey der Accise hinfuro verhütet werden möge / so sollen Bür-
...schafft Mittel conjunctim, die kein Bier außschrecken / oder auff Krüge brauen / die die Accise wöchent-
...gister legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenst den Monatlichen Registern / alle Quartal
...sicht und Wacht haben und bestellen / das niemand aus der Stadt / es sey aus dem Raht oder Bürger-
...mal in zwanzig Gulden straffe verfallen seyn sol) Mal auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /
...den solle / der keinen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch
...Land bey unsern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und
...siger straffe / so oft einer dagegen handeln wird / hienit ganz ernstlich befohlen wird / daß sie niemand
...hen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Accis-Einnehmern ver-
...er Krüger von allein Bier / so er aus der Fremde / und unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern
...ennung zu geben / und solche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kasten zu entrichten

...daß sie zwischen dieses und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das seinige / und zwar bey Straffe auf
...nde Execution, in gangbarer / und so viel möglich in harter und grober Münze / unsern hiez zu bestalten
...igen und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen Specification / seiner ganzen
...en. Insonderheit aber sollen so wol unsere Beampten für sich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-
...die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag
...e dreyfacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verlust des Verschwiegenen / worin
...Vieh-Zehlung / verschwiegen befunden oder bößlich untergeschlagenen auff verspürten Betrug und Unter-
...rben) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification
...ens. Kasten zu Rostock in gedachten Termin, bey obgesetzter Straffe übergeben / und ... und
...ths einzuhändigen haben / geben lassen sollen; wie es dan auch gleicher Gestalt in den
...chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander
...rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säinnlichfall / von denen dazu besta
...richtig verzeichnen / und besagten unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen / kl
...en Termine einliefern / und sich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein
...würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes u
...et seyn sol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / sich unterstehen würde /
...oder dieselbe sollen auff beschehene Anzeig / mittelst würcklicher Erstattung der d
...t in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler befehliget
...digen / alsobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex
...und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden in
...digen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu richten / und fü
...cht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen. Urtkundlich unter unsern Fürslichen

